

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [] Keine Verteilung

ENTSCHEIDUNG
vom 8. Dezember 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1161/01 - 3.4.3
Anmeldenummer: 97115242.6
Veröffentlichungsnummer: 0831444
IPC: G09B 9/05
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Anlage zur Erfassung des Verhaltens eines
Fahrschülers

Patentinhaber:

Oerlikon-Contraves AG

Einsprechender:

THALES

Stichwort:

Erfassung des Verhaltens eines Fahrschülers/Oerlikon Contraves
AG

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

"Keine vom Patentinhaber gebilligte Fassung des Patents"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84, T 1123/03

Orientierungssatz:

Die Beschwerde gegen den Widerruf eines Patents ist ohne
Sachprüfung zurückzuweisen, wenn der Patentinhaber als
Beschwerdeführer die erteilte Fassung des Patents nicht mehr
billigt und keine andere Fassung des Patents vorlegt.



Aktenzeichen: T 1161/01 - 3.4.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.3
vom 8. Dezember 2004

Beschwerdeführer: Oerlikon-Contraves AG
(Patentinhaber) Birchstraße 155
CH-8050 Zürich (DE)

Vertreter: OK pat AG
Chamerstraße 50
CH-6300 Zug (CH)

Beschwerdegegner: THALES
(Einsprechender) 173, boulevard Haussmann
F-75008 Paris (FR)

Vertreter: Lucas, Laurent
THALES Intellectual Property
31 - 33, avenue Aristide Briand
F-94117 Arcueil Cedex (FR)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
14. August 2001 zur Post gegeben wurde und mit
der das europäische Patent Nr. 0831444
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. K. Shukla
Mitglieder: E. Wolff
M. B. Günzel

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat mit ihrer Entscheidung vom 14. August 2001 das europäische Patent Nr. 0 831 444 widerrufen.
- II. Gegen diese Entscheidung erhob die Patentinhaberin am 9. Oktober 2001 Beschwerde und bezahlte gleichzeitig die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung wurde am 11. Dezember 2001 eingereicht.
- III. In Antwort auf die Ladung zu der für 27. Januar 2005 angesetzten mündlichen Verhandlung erklärte die Patentinhaberin als Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 18. November 2004, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme und auch keine geänderte Fassung vorlegen würde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Nach Artikel 113 (2) EPÜ kann ein europäisches Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden die vom Patentinhaber vorgelegt oder gebilligt ist.
3. Nach der ständigen Praxis der Beschwerdekammern ist das Patent ohne Sachprüfung zu widerrufen wenn der Patentinhaber der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimmt und keine andere Fassung vorlegt in der das Patent aufrecht erhalten werden soll (T 1123/03, Gründe Nr. 2, T 73/84, Gründe Nr. 3, Rechtsauskunft 11/82, ABl. EPA 1982).

4. In Anlehnung an die vorliegende Rechtssprechung der Beschwerdekammern kommt die Kammer zu dem Schluß, daß die Beschwerde gegen den durch die Einspruchsabteilung erfolgten Widerruf des Patents ohne Sachprüfung zurückzuweisen ist, wenn der Patentinhaber Beschwerdeführer ist und erklärt, daß er die erteilte Fassung des Patents nicht mehr billigt und keine andere Fassung des Patents vorlegen werde.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Cremona

R. K. Shukla